

Troger abermals ein weitgehender und ehrenvoller Auftrag von Abt Placidus Much zu Altenburg gegeben. Dort war der nach der modernisirten Stiftskirche grösste und zugleich schönste Neubau nach langer Arbeit, die Bibliothek, vollendet worden.

Obwohl andere bewährte und berühmte Meister bereit standen, so fiel die Ausmalung dieses herrlichen Raumes auffälligerweise wieder Troger zu. Da harrten seines Pinsels abermals grosse, weit ausgedehnte Flächen mitten in glänzender, von Gold und Marmor schimmernder Architectur, eine Kuppel so ähnlich wie die der Stiftskirche und zwei kleinere Nebenkuppeln, aber in ihrer Umrahmung und Zusammenstellung viel reizvoller und vornehmer. Am 29. April 1742 wurde der Contract¹⁾ zwischen Abt Placidus und Paul Troger in Wien geschlossen.

Paul Troger dürfte bereits seine Entwürfe und Studien zu den malenden Fresken fertig vorgelegt haben und nach Approbirung derselben auch sofort an die Ausführung derselben gegangen sein. Denn schon 23. September desselben Jahres ist er mit seinem dreifachen Werke fertig und Abt Placidus zahlt ihm sein pactirtes Honorar am genannten Tage aus. Troger quitirt über die empfangenen 1000 fl. auf derselben obigen Urkunde mit den Worten:

„Hier obgelmelte Arbeit ist mit 1000 fl., Sage Tausend Guld. bar und Richtig bezahlt worden.

Chloster Altenburg den 23. September 742.“

L. S.

P. Troger.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Die Benediction der Aebte betreffend.

P. Maurus Plattner O. S. B. Prior in Maria Laach.

Das letzte Heft der „Studien und Mittheilungen“ brachte ein Referat über einen in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“ enthaltenen Aufsatz P. Biederlack's, welcher sich mit einem „(canonistisch-liturgischen) Zweifel betreffs der Abtsweihe“ befasst. Der Bericht schloss mit der Zustimmung zu den Auseinandersetzungen und dem Ergebnis der Untersuchung. Nach anderer Auffassung ist der Zweifel nicht gehoben, sondern unrichtig gelöst. Wir wollen versuchen es zu begründen, können aber nicht mit erschöpfender Genauigkeit es thun, da uns verschiedene canonistische Quellen nicht zugänglich sind.

¹⁾ Folgendes Schriftstück des Abtes Pl. im Stiftsarchive gibt über die Art desselben genügenden Aufschluss:

»Dass ich Herrn Paul Troger vor die drei Kuppeln in meiner bibliothec zu mahlen, 1000 fl., sage Tausendt Guld. paar Undt richtig ausbezahlen werde, solches verspreche Undt obligire mich Unter meiner Handschrift und Betschaft.

Wien, den 29. April 742.

L. S.

Placidus Abbt, Altenburg.

Wir stimmen P. Biederlack natürlich zu, wenn er das Formular der *benedictio abbatis auctoritate apostolica* bei Aebten angewendet wissen will, „welche unmittelbar vom Papste bestätigt werden und deren Benediction auf eine vom Papste ausgestellte mündliche oder schriftliche Vollmacht hin geschieht.“ „Solche Aebte sind nicht nur die sogenannten *Abbatibus nullius*, sondern es gibt auch ausser diesen noch einige andere Abteien, deren Vorsteher vom Papste in ähnlicher Weise bestätigt werden, wie solche Bischöfe, welche durch Wahl oder Ernennung dem römischen Stuhle zur Bestätigung bezeichnet werden. Da diese Confirmation gewöhnlich im geheimen päpstlichen Consistorium geschieht, so werden die Abteien, welche in dieser Weise besetzt werden, *abbatiae consistoriales* genannt,“ wie z. B. die Cistercienserabtei Wettingen, mit dem gegenwärtigen Sitz in Mehrerau.

Zu den vom Papste zu bestätigenden gehören aber noch mehrere Aebte, welche, als Häupter der ihnen unterstehenden Congregation,¹⁾ der Einsetzung durch den apostolischen Stuhl bedürfen. Dass auch diese *auctoritate apostolica* benediciert werden müssen, unterliegt keinem Zweifel.

Der Zweifel betrifft jene Abteien, welche von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction eximiert sind, nicht weil sie ein specielles Exemptions-Privileg besitzen, sondern weil sie einer Congregation angehören, die nach den allgemein geltenden canonischen Bestimmungen von der Jurisdiction des Bischofs eximiert ist. Dass zu diesen auch die beiden österreichischen Benedictiner-Congregationen gehören, lässt sich auf keine Weise bezweifeln, ob auch in den von apostolischen Stuhle approbirten Statuten der Exemption nicht Erwähnung geschieht. Die Congregationen haben die erforderte Anzahl von Klöstern, diese die durch die Gesetze für die Exemption erforderte Anzahl von Religiosen, haben einen mit den nöthigen päpstlichen Vollmachten ausgerüsteten Präses, mit General-Capitel und canonischer Visitation. Des Confirmationsrechtes der Aebte von Seiten des Präses geschieht ausdrücklich Erwähnung. Letzteres ist sehr wichtig. Nach den allgemeinen canonischen Grundsätzen gibt es kein hervorragenderes Kennzeichen der *jurisdictio ordinaria*, als die Confirmation der Wahl. „*Electio ab eo est confirmanda cui dignitas seu ecclesia immediate subest*“ (Barbosa de jur. Eccles. lib. I. c. 19): in unserem Falle geschieht die Confirmation durch den Papst, der zur Ausübung dieses Rechtes den Präses der Congregation delegiert hat. Einer ausdrücklichen Eximierung der Congregationen, beziehungsweise der Abteien, (*pars sequitur totum*) bedarf es nicht. Im Gegentheil mussten es die Constitutionen der Congregationen oder specielle

¹⁾ Wie der General-Abt von Solesmes, der Erzabt von Beuron und andere.

Decrete darthun, dass die Congregationen nicht exempt sind, wie es thatsächlich bei den Trappisten und den Frauenklöstern in Frankreich der Fall ist (cf. Aichner, Comp. jus eccles. § 140 jura regularium, annot. 17).

P. B. gesteht zum Theile wenigstens die Exemption der in Frage stehenden Abteien zu, bleibt sich aber dabei nicht consequent. An einer Stelle sagt er, „sie sind in soweit der potestas ordinaria der Bischöfe nicht unterstellt, als die Bestätigung der canonisch erfolgten Wahl dem jeweiligen Präses der Ordenscongregation zusteht und nicht dem Diöcesanbischof.“ Sofort aber behauptet er ohne weitere Einschränkung: „der Diöcesanbischof besitzt über sie keine auctoritas ordinaria; sie können also auch nicht, so möchte es scheinen, auctoritate Ordinarii benediciert werden.“ Letzteres scheint nicht nur so, es ist auch so.

Dem Satze: „wenn gleich der Bischof über die zweite der eben angeführten Classen von Aebten im übrigen eine jurisdictio ordinaria besitzt,“ können wir beistimmen. Entweder stehen die Aebte, respective die Klöster ganz unter der jurisdictio ordinaria der Bischöfe, oder gar nicht. Dabei wollen wir natürlich keinen Punkt jener Angelegenheiten in Abrede stellen, welche auch in exempten Klöstern dem Bischöfe reserviert sind. Sie beziehen sich aber auch nicht auf die Sachen und Personen des Klosters, sondern auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten, die cura animarum, die äussere Kirchendisciplin und wenn es dem Bischof in gewissen Fällen zusteht, gegen Glieder eines exempten Klosters vorzugehen, dann soll es geschehen nicht unmittelbar sondern mediante abbate. (cf. Ferraris sub v. Exemptio.) Nach tridentinischem Recht kann ein Kloster als solches nicht in einem Punkte der Jurisdiction des Papstes im anderen der j. ordinaria des Bischofs unterstehen.

„Dass die Vollmacht, die Weihe vorzunehmen, von demjenigen auszugehen habe, der die canonisch vorgenommene Wahl bestätigt; und demnach, da diese Bestätigungsvollmacht vom Papste unmittelbar verliehen ist, die Weihe auctoritate apostolica ertheilt werden müsse,“ ist vollständig richtig. Der von Seite des die Wahl bestätigenden Präses gegebene Auftrag zur Weihe kann nicht als mandatum apostolicum aufgefasst werden, wie eine römische Entscheidung vom Jahre 1891 auf eine von der Beuroner Congregation gestellte Anfrage dargethan hat, es wird vielmehr ein ausdrückliches mandatum apostolicum erfordert und man hat sich bei der Weihe eines exempten Abtes stets des ersten Formulars zu bedienen.

Unrichtig ist die Behauptung, es werde zur Vornahme der Weihe der eximierten Aebte kein mandatum ausgestellt, rectius sollte es heissen, es wurde aus Unkenntnis der Sachlage keines verlangt. Zur Klarstellung der ganzen Angelegenheit geben wir hier den Wortlaut eines solchen mandatum apostolicum. Es wurde

erbeten vom hochwürdigsten Herrn Willibrord Benzler O. S. B.,
Abt von Maria-Laach, Congr. Beur. Es lautet also:

Leo P. P. XIII. Dilecte fili salutem et Apostolicam Benedictionem. Exponi nobis curavit Dilectus Filius Gerardus Van Caloen Congregationis tuae Procurator Generalis, te ab Archibbate Congregationis ex jure, quod legitimae eiusdem Congregationis constitutiones ipsi tribuunt, in primum Abbatem monasterii B. M. V. a Lacu in Germania institutum benedictionem muneris propriam suscipere debere. Quae quidem benedictio cum juxta Sacrorum Canonum praescriptiones nonnisi in Romana curia ab Abbatibus recipi possit, praefatus Procurator a Nobis postulavit, ut te ab hujusmodi obligatione eximere velimus, venia facta benedictionem alibi accipiendi. Nos exhibitis super hac re supplicationibus libenter obsecundantes Venerabili Fratri Episcopo Rottenburgensi tenore praesentium eas partes committimus, ut servatis ceteris servandis, benedictionem abbatialis muneris propriam auctoritate apostolica impertiatur. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die II. Decembris MDCCCXIII. Pontificatus Nostri anno decimosexto.
(L. S.) Aloisius Card. Serafini.

Es sei hier noch kurz erwähnt, dass für Aebte, welche direct vom Papste bestätigt werden, ausser der Bestätigungsurkunde ein besonderes mandatum apostolicum zur Vornahme der Weihe ausgefertigt wird.

Der Verfasser genannten Artikels sucht den Beweis dafür zu erbringen, dass alle Aebte, exemte und nicht exemte, nach dem zweiten Formular (auctoritate Ordinarii) zu weihen seien, ausgenommen diejenigen, welche eine besondere päpstliche Vollmacht, mandatum apostolicum, besitzen. Untersuchen wir die Beweisgründe.

1. „Die im Pontificale vorkommenden Ausdrücke auctoritate apostolica und ex mandato apostolico bedeuten offenbar dasselbe. Für den Ausdruck mandatum apostolicum findet sich auch der andere: literae apostolicae.“

„Das mandatum apostolicum ist die vermittelt der literae apostolicae gegebene Vollmacht, die Weihe vorzunehmen. Da man nun im ganzen Kirchenrechte unter literae apostolicae ausschliesslich solche Schreiben versteht, welche vom römischen Papste selbst ausgehen, nicht aber solche, die von einer anderen kirchlichen Auctorität herkommen, auch wenn diese ihre Vollmacht im allgemeinen oder für einen speciellen Fall vom Papste unmittelbar herleitet, so kann man auch hier unter literae apostolicae oder mandatum apostolicum nur den vom römischen Papste für diesen Fall erteilten Weiheauftrag verstehen.“ Dies bestätigt auch das

oben abgedruckte *mandatum apostolicum*. Es ist nicht ein *Decret*, oder ein *Rescript* einer *Congregation*, sondern ein päpstliches *Breve*, das mit dem *Fischerring* gesiegelt ist, zum Zeichen, dass es unmittelbar vom Papste ausgeht.

„Jene Aebte also, zu deren Weihe eine besondere päpstliche Vollmacht nicht gegeben wird, können nach dem ersten Formular nicht geweiht werden. Es folgt also daraus von selbst schon, dass bei ihrer Weihe das zweite Formular zur Anwendung kommen muss.“ Der erste Satz wäre richtig, wäre die *Supposition* nicht falsch, dass nämlich eine besondere *Weihevollmacht* nicht gegeben wird. Die richtige *Schlussfolgerung* lautet aber nicht, „dass bei ihrer Weihe das zweite Formular zur Anwendung kommen,“ sondern dass in Rom ein *mandatum apostolicum* erbeten und in Folge dessen das erste Formular gebraucht werden muss.

2. „Sollte nun etwa ein *Widerspruch* darin liegen, dass die Aebte *exempter Ordensgenossenschaften* von einem *Bischof* vermöge der diesem zustehenden *Gewalt* (*auctoritate Ordinarii*) geweiht werden?“ Ja, darin liegt ein *Widerspruch*, welchen der *Verfasser* dadurch auszugleichen sucht, dass er sagt: „der Ausdruck *auctoritate Ordinarii*, welcher dem anderen *auctoritate apostolica* entgegengesetzt ist, bedeutet hier keineswegs *ex potestate iurisdictionis ordinaria*, welcher die *potestas iurisdictionis delegata* entgegengesetzt ist.“ Wenn es immer geboten ist, den Worten ihre *Bedeutung* zu geben oder zu lassen, dann besonders, wo es sich um das *Recht* handelt. Wir können und dürfen hier den Ausdruck *auctoritate Ordinarii* nicht anders interpretieren, als es das *canonische Recht* thut und darnach ist die *auctoritas Ordinarii* die *Gewalt*, welche dem *Ordinari* in Folge seines Amtes zusteht, hier die *Machtbefugnis*, welche dem *Bischof* in Folge seines Amtes über seine untergebenen *Diöcesanen* zukommt. Ist denn der *exempte Abt* der *subditus* des *Diöcesanbischofs*? Das hat ja P. B. schon oben in *Abrede* gestellt, indem er sagt, von diesem *Abt* könne das *Versprechen der Treue* und des *Gehorsams* nicht verlangt werden, „da er dem *Diöcesanbischof* keinen *Gehorsam* schuldet und der *Bischof* wenigstens im *eigentlichen* (was ist denn der *uneigentliche*?) *Sinn* gar nicht sein *Ordinari* genannt werden kann.“

Dass „die *Ertheilung der Weihe* an sich kein *Jurisdiction*act ist und an sich nicht das *Verhältnis des Unterworfenseins* des zu *Weihenden* unter den *Weihenden* voraussetzt,“ ist richtig *quoad validitatem*, aber nicht *quoad liceitatem*. Auch bei der *Weihe* tritt der *Character der Jurisdiction* in etwas zu Tage, indem der *Bischof* ohne weiteres nur seine eigenen *subditi* weihen darf. Die einem andern *Ordinari* *Unterstellten* müssen von ihrem *Obern* zu ihm *dimittiert* werden und selbst die *Fälle*, in denen es ge-

schehen kann, sind durch die canonischen Gesetze genau normiert. Darnach ist wohl der Satz zu modificieren: Jeder Bischof nimmt *auctoritate propria* innerhalb seines Diöcesansprengels die Spendung jener Sacramente und Sacramentalien vor, deren Spendung nicht einem höheren Kirchenobern, vor allem dem Papste, nicht reserviert ist, und er ertheilt sie allen, welche innerhalb seines Sprengels ihn darum bitten.“

Nachdem gesagt wurde, dass kein Bischof die Bischofsweihe *auctoritate sua* vornehmen kann, sei auch der *Consecrand* legitim präconisiert, weil die Consecration der lateinischen Bischöfe dem Papste reserviert ist, fährt der Verfasser fort: „Mit der *Benediction* der Aebte ist es nicht so, sie bilden kein päpstliches Reservat. Vielmehr hat Papst Benedict XIII. in der *Constitution Commissi nobis* 6. Mai 1725 allgemein angeordnet, dass die *Benediction* der Aebte durch dem Bischof jener Diöcese zu geschehen habe, in welcher die Abtei liegt.“ Es scheint doch, dass die Weihe der exenten Aebte ein päpstliches Reservat sei, wie aus dem oben mitgetheilten *Mandatum apostolicum* hervorgeht. „*Quae quidem*, heisst es dort, *benedictio, cum juxta sacrorum Canonem praescriptiones non nisi in Romana Curia ab Abbatibus recipi possit...*“ Die *Constitution Commissi nobis* ändert daran nichts, sie weist nur die Aebte, wenn sie ausserhalb Rom's die Weihe empfangen sollen, der Ordnung wegen an den *Ordinarius* der Diöcese, in welcher die Abtei liegt. Mit dem Satze: „Es mag also der eigene Diöcesanbischof oder im vorhergehenden Falle (wenn nämlich der Diöcesanbischof nach dreimaliger Bitte die Weihe verweigert) ein anderer Bischof die Weihe vornehmen, immer wird sie nicht *auctoritate apostolica* sondern *auctoritate Ordinarii* ertheilt,“ können wir uns durchaus nicht einverstanden erklären. Wenn die *Constitution Benedict XIII.* also zu verstehen ist, dann ist überhaupt eine *benedictio abbatis auctoritate apostolica* ausserhalb Rom's unmöglich. Dann ist auch dieses Formular im *Pontificale* überflüssig. Die gegenwärtige römische Praxis entspricht aber vollkommen der *Constitution Commissi nobis*, indem im *mandatum apostolicum* regelmässig der Diöcesanbischof mit der Weihe beauftragt wird und nur in aussergewöhnlichen Fällen einem anderen Bischof diese Vollmacht zu Theil wird, wie Letzteres gerade in dem angeführten *mandatum* der Fall ist. Wenn ein Vergleich angebracht ist, so sei erlaubt darauf hinzuweisen, dass für die ausserhalb Rom's zu vollziehende Consecration eines Bischofs gemäss den canonischen Satzungen dessen Metropolit beauftragt wird. Die Kirche hat, treu den Worten ihres göttlichen Stifters: *ut omnes unum sint*, das Bestreben, die Glieder, welche dem Rechte nach von einander unabhängig sind, in Liebe und Demuth zu einen, damit alle einträchtig zusammen wirken und so die gesammte Kirche ihren

Feinden werde *terribilis ut castrorum acies ordinata*. So verlangt sie auch, dass die *abbates nullius*, deren Territorium innerhalb einer Diöcese liegt, die Synode derselben besuchen, während die *abbates nullius*, deren Sprengel ausserhalb jeder Diöcese liegt, falls sie nicht das Recht besitzen, selbst eine Synode ihres Clerus zusammenzurufen, sich einen angrenzenden Bischof wählen, dessen Diöcesansynode sie anwohnen werden, ähnlich wie ein *exempter*, d. i. nicht unter einem Erzbischof stehender, Bischof sich einen Metropolitcn wählen muss, dessen Provinzialsynode er angehört, ohne weiter in den Metropolitcnverband einzutreten (Benedict XIII., de Synodo dioecetano l. III, c. 1.).

„Vermöge seiner *potestas ordinis* ist der Bischof befähigt, die Ordination der Aebte vorzunehmen und es bildet dieselbe durchaus kein Reservatrecht des apostolischen Stuhles:“ darauf haben wir schon geantwortet. Dass der Bischof vermöge der *potestas ordinis* zur Weihe der Aebte befähigt sei, bedarf keines Beweises. Wir hätten aber gewünscht, dass, nachdem früher nur von der *potestas ordinaria* die Rede war, nicht ohne Weiteres die *potestas ordinis* herbeigezogen wurde. Die Abtsweihe ist nicht derart von dem *ordo episcopalis* abhängig, dass mit päpstlichem Privileg nicht auch Aebte dieselbe ertheilen könnten.

„Nur muss bei der Benediction eines *exempten* Abtes im zweiten Formular die Abnahme des Treue- und Gehorsamsversprechens gegen den Diöcesanobcrn dann wegfallen, wie es auch die im ersten Formular sich findende Rubrik ausdrücklich sagt.“

Aber darf man denn an liturgischen Formeln nur nach Bedarf ändern? Wenn an der betreffenden Stelle des ersten Formulars das Versprechen des Gehorsams etc. gegen den *Ordinarius* des zu Weihenden eingeschaltet ist, so geschieht es nur deshalb, damit nicht das ganze Formular, das vom Examen bis zum Schluss mit dem zweiten übereinstimmt, nur dass bei der *benedictio auctoritate Ordinarii* noch das *iuramentum fidelitatis* eingeschaltet wird, nicht zweimal gedruckt werden müsse. Im Formular der Weihe *auctoritate ordinarii* kommt nach der Präsentation des *Electus* das Examen der Wahl. Hat der Diöcesanbischof, der an der Wahl und Confirmation *exempter* Aebte keinen Antheil hat, das Recht, die Wahl zu examinieren? Die verneinende Antwort, die jeder geben muss, weist darauf hin, dass das zweite Formular nicht in Anwendung kommen kann. Es bleibt nichts übrig, als das eine oder das andere Formular unverändert zu gebrauchen.

Wann das erste zu gebrauchen sei, sagt das *Pontificale*; so oft die Weihe in Kraft eines *mandatum apostolicum* geschieht. Nicht umsonst steht, ehevor noch die beiden Arten der Abtsbenediction unterschieden werden, an der Spitze aller Rubriken:

In primis benedicendus provideat de mandato apostolico, benedictionem sibi impendendam Pontifice committente, ein Zeichen, dass nach römischer Auffassung die Weihe auctoritate apostolica das regelmässiger ist. Bei der Weihe auctoritate Ordinarii heisst es aber: *Benedicendus Abbas, si non sit provisuus a Sede Apostolica, sed per suum Ordinarium aut eius auctoritate benedicitur*... Nun wird aber niemand behaupten, dass die exemten Aebte, welche vermittelt des Präses oder Erzabtes, oder wie das Haupt ihrer Congregation heissen mag, vom apostolischen Stuhl confirmiert sind, *provisi sint per Ordinarium suum, d. i. den Diöcesanbischof* — denn dieser hat sie weder eingesetzt, noch ist er ihr Ordinarius.

3. Die Berechtigung zur Vornahme der Abtsweihe wird dargethan aus einer Analogie mit der Berechtigung des Bischofs zur Vornahme der Ordines an exemten Ordensclerikern. Wohl ist der Bischof, in dessen Diöcese sich der exemte Regularer befindet, durch das canonische Recht als competent erklärt für die Ertheilung der Weihen, so dass er auch den Ordensclerikern gegenüber (in gewissem Sinn) als *episcopus proprius ordinationis* bezeichnet werden kann. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass er einfach *ex auctoritate ordinaria* die betreffenden Cleriker weiht. Vielmehr verlangen die canonischen Bestimmungen, dass ihm der exemte Abt seine Untergebenen durch *litterae dimissoriales* zuweise (Clemens XIII., 15. Mai 1596), und sicher darf der betreffende Ordinarius solche Ordenscleriker nicht weihen, falls sie nicht mit den Dimissorialien ihres Obern ausgerüstet sind, ohne der canonischen Strafe zu verfallen, welche die incurrieren, welche Weihen ertheilen an nicht Untergebene ohne die gesetzlich verlangte Dimission. In dieser Weise ist der Satz einzuschränken: „Er ist *episcopus proprius* und ertheilt die Weihe *auctoritate propria*, obwohl die zu Weihenden exemten Orden angehören.“ In so ferne kann er *episcopus proprius ordinationis* heissen, als die Constitution Clemens VIII. den Abt anweist, seine Ordinanden an den Diöcesanbischof zu dimittieren. Noch mehr gilt diese Einschränkung, wenn es sich um einen andern Bischof handelt, in dem vom Gesetze vorhergesehenen Falle, dass der Diöcesanbischof abwesend ist, oder nicht weihen will. Es bedarf dabei neben den Dimissorialien von Seite des Ordensprälaten noch der schriftlichen Erklärung des Generalvicars oder bischöflichen Kanzlers, dass und warum der Bischof nicht weihe. (cf. Aichner, *Compend. jur. can.* § 63, 2, e.) Es kann also auch dieser Vergleich nicht herangezogen werden als Beweismittel dafür, dass der Bischof eiaen in seiner Diöcese befindlichen exemten Abt *auctoritate ordinarii* weihen dürfe; ja wenn wir auf den Vergleich eingehen, dann finden wir die Aehnlichkeit gerade darin, dass der Diöcesanbischof den exemten Abt erlaubterweise nicht weihen darf, wenn dieser nicht im

mandatum apostolicum, seine Dimissorialien von Seite des Papstes, vorweist, wie der Bischof den Ordenscleriker nicht weihen darf, ehevor dessen Abt die Dimissorialien gegeben hat. Wir sind in unserer Ausführung etwas weitläufiger geworden, als es die Besprechung eines Artikels zu erheischen scheint. Man möge es uns aber zu Gute halten, weil uns der Wunsch leitete, zur Klärung des vorgelegten Zweifels das unsrige beizutragen.

Veränderungen im Personalstande des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens im Jahre 1894.

Von P. Florian C. Kinnast, O. S. B. (Admont).

Von verschiedenen Seiten ermuthigt, bringen wir den Bericht über die Personalveränderungen für das Berichtjahr 1894 verspätet und da ziemlich lückenhaft, weil eben die nöthige Unterstützung mit Daten vielfach nicht erfolgte. Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, dass doch einmal die Erkenntnis durchdringen werde, wie nothwendig und erwünscht für spätere Zeiten es sein werde, sich in den jährlichen statistischen Ausweisen — wie sie die »Studien« seit Jahren bringen — über einzelne Persönlichkeiten oder Ordenshäuser — Raths erholen zu können und in dieser festen Ueberzeugung, welche uns von massgebender Seite als richtig bezeichnet wurde, wollen wir auch künftighin uns die Mühe nicht reuen lassen, nach Massgabe der vorhandenen Mittel das Möglichste anzustreben . . . tandem laudanda voluntas!

Für den Nachweis über das Jahr 1895, welcher baldigst erscheinen soll, bitten wir um gütige und baldige Unterstützung von jenen Ordenshäusern, hinsichtlich welcher uns noch keine Mittheilungen für 1895 vorliegen.

A. Benedictiner:

Admont. Eingekl.: 13. II. Fr. Friedrich (Joseph) Fiedler, geb. 31. III. 72 zu Sternberg in Mähren, 4. VIII. Fr. conv. Dominicus (Franz) Fritsch, geb. 15. IX. 69 zu Oberndorf, Niederösterreich, 7. IX. Fr. Gebhard (Eustachius) Waltl, geb. 6. VII. 74 zu Jahring, Pf. St. Nicol. in Sausal, 20. XII. Fr. Walther (Franz) Schmid, geb. 18. VI. 73 zu Gehsteig in Krain.

Ausgetr.: 9. II. Fr. Ottokar Plotsch.

Einf. Prof.: 17. II. Fr. Edmund Wabitsch, 11. III. Fr. Robert Jereb, 3. X. Fr. Constantin Lehr und Stephan Glatz, 31. X. Fr. Emmanuel Wallis. Feierl. Prof.: 11. VII. Fr. Ubald Welli.

Ordin.: 19. VII. Prim.: 26. VII. Fr. Ubald Welli.

Secundiz: 4. VIII. P. Raynald Kaschowitz.

Ernannt: P. Rupert Traschwandner z. Pf. in Hohentauern, P. Humbert Senegowitsch zum Prov. in Oeblarn und später zum Capl. in St. Michael, P. Columban Stranzl z. Capl. in Kammern, P. Engelbert Moestl z. Pf. in Oeblarn, P. Roman Schmid z. Pf. in Gaishorn, P. Albin Hofer z. Capl. in Witschein (Diöc. Lavant), P. Ubald Welli z. Aushilfspriester.

Auszeichnung: P. Matthias Niederkofler wurde Ehrenbürger der Gemeinde Landl, Se. Gnaden der hochw. Herr Abt Cajetan Hoffmann Ehrenbürger der Marktgemeinde Admont.

Gestorben: 3. I. P. Aegidius Trček, Pf. zu St. Georgen a. d. Pessnitz im 52. Lj., 30. I. P. Joseph Pürstinger, Pf. in Hohentauern, Ehrenbürger von Lavantegg im 51. Lj., 1. II. P. Godfrid Lochmann, em. Hofmeister, Besitzer der k. k. öst. Kriegsmedaille und der Tiroler Landesvertheidigungs-Medaille im 55. Lj., 4. III. Se. Gnaden der hochwürdigste Herr Abt Zeno Müller, Donat I. Cl. des. h. souv. Malteser-Ritter-Ordens, f.-b. Consistorialrath etc. im 76. Lj., 19. IV. Ven.